

Baufeld 1-3	SO PV
0,65	H max. = 3 m lotrecht über Geländeoberkante
	H min. = 0,8 m lotrecht über Geländeoberkante



Nutzungskreuz	
Baufeld	Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl	H max. in m lotrecht über Geländeoberkante
—	H min. in m lotrecht über Geländeoberkante
Textliche Festsetzungen	



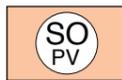
Bebauungsplan
"Solarpark Mechow Südwest"
 Stadt Kyritz
 Vorentwurf
 Blatt 1/4 Maßstab im A3 - 1:4.000

Thomas Jansen • Ortsplanung / Stand 12/2024

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

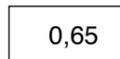
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 Abs. 2 BauNVO)



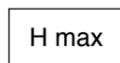
Sonstiges Sondergebiet = Photovoltaik
Das sonstige Sondergebiet "Photovoltaik" dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

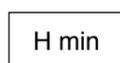
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)



Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)



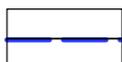
maximale Höhe in m lotrecht über Geländeoberkante = 3 m
Höhen über Normal-Null (NHN) im DHHN2016
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)



minimale Höhe in m lotrecht über Geländeoberkante = 0,8 m
Höhen über Normal-Null (NHN) im DHHN2016
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Starkstromleitung 110kV oberirdisch (entsprechend Planeinschrieb)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)



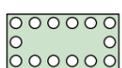
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (überlagernd mit Pflanzfläche) hier Aufschüttung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - selbstständig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

A

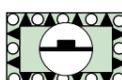
Kennbuchstabe A - freiwachsende Landschaftshecke auf Wall und Blühstreifen - textliche Festsetzung Nr. 9

B

Kennbuchstabe B - freiwachsende Landschaftshecke und Blühstreifen textliche Festsetzung Nr. 10

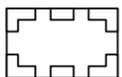
C

Kennbuchstabe C - Blühstreifen textliche Festsetzung Nr. 11



Kombination der Planzeichen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Kennbuchstaben A und mit der Fläche für Aufschüttungen entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 9.

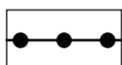
Sonstige Planzeichen



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Stromversorgers derzeit e.dis - zur Wartung der Stromtrasse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

n

textliche Festsetzung

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter



Starkstromleitung 110kV oberirdisch - außerhalb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



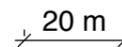
Flurstücke / Flurstücksnummern, zur besseren Lesbarkeit weinrot eingefärbt
Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Stand Export: 19.02.2024



Flurgrenzen zur besseren Lesbarkeit hellblau eingefärbt,
Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Stand Export: 19.02.2024



Höhenlinie
Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Stand Export: 20.06.2024



Maßangaben in Meter



Baufeld 1

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Naturschutzgebiet (NSG) "Königsfließ" außerhalb des Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen



Im Sondergebiet Photovoltaik sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Die Höhe der Oberkante der Modulfläche (H max) darf maximal 3 m lotrecht über der vom ObVI festgestellten Geländeoberkante liegen. Die örtliche Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils durch lineare Interpolation aus den vom ObVI festgestellten nächstgelegenen Höhenpunkten zu ermitteln. Punktartige, nicht fernwirksame Anlagen (Antennen, Masten etc.) sind von dieser Festsetzung ausgenommen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Die Höhe der Unterkante der Modulfläche (H min) darf minimal 0,80 m lotrecht über der vom ObVI festgestellten Geländeoberkante liegen. Die örtliche Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils durch lineare Interpolation aus den vom ObVI festgestellten nächstgelegenen Höhenpunkten zu ermitteln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Zur Erschließung (interne Erschließung und Medien) der SO PV darf die Wallhecke je Baufeld einmal in einer Breite von bis zu 6m unterbrochen werden. Die Erschließung (interne Erschließung und Medien) der SO PV darf die an die Wallhecke angrenzenden Blühstreifen ebenfalls je einmal je Baufeld in gleicher Breite unterbrechen. Zwischen den Baufeldern ist jeweils eine Querung der festgesetzten Blühstreifen und Landschaftshecken in einer Breite von bis zu 6m zur Erschließung (interne Erschließung und Medien) zulässig.



Die erforderlichen Leitungstrassen für die Ver- und Entsorgung der Baufelder mit elektrischem Strom sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Kennbuchstaben A, B und C zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ihre Nebenanlagen sind in den Sondergebieten Photovoltaik gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 für 30 Jahre nach deren Genehmigung und der erfolgten Bauabnahme (Fristbeginn) zulässig. Es besteht eine Option zur Verlängerung der Nutzungsdauer um zwei mal 5 Jahre, wenn der Nutzer ein Jahr vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Antrag stellt und er vor Ablauf der Frist von der Stadtverordnetenversammlung per Beschluss bestätigt wird. Nach Ablauf der Frist inkl. der ggf. beschlossenen Verlängerung sind die baulichen Anlagen binnen eines Jahres vollständig zurück zu bauen, zu recyceln oder sachgerecht zu entsorgen. Die festgesetzten Sondergebiete Photovoltaik gelten dann wieder als allgemeine landwirtschaftliche Nutzflächen.
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO



Die Höhe der Oberkante von Zäunen und anderen Einfriedungen darf maximal 2,50 m und die Höhe der Unterkante muss mindestens einen lichten Abstand von 0,20 m lotrecht über der Geländeoberkante betragen.

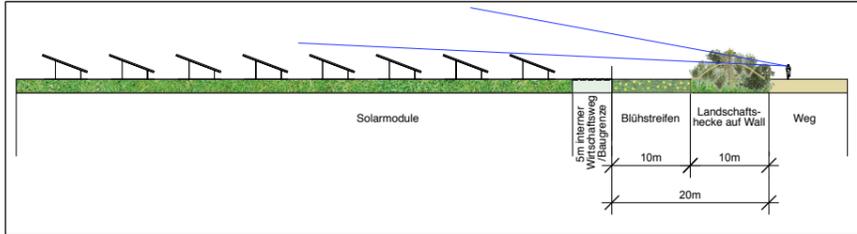


Zäune und andere Einfriedungen sind nur entlang der Außengrenzen der Sondergebiete Photovoltaik zulässig. Als Farben sind nur grün oder anthrazit zulässig. Die Umzäunung und Einfriedung von Grünflächen und von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Kennbuchstaben A, B und C ist unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

9

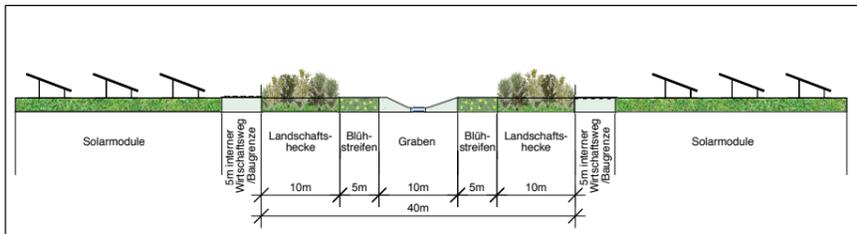
In der mit dem Kennbuchstaben A gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist in einer Breite von 10 m auf voller Länge auf einem mindestens 1,90 m und unter 2 m hohen Erdwall eine Landschaftshecke in direktem Anschluss an das SO-PV zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Pflanzen der Pflanzenliste A. Dabei müssen mindestens 80 % der Pflanzflächen mit Sträuchern bestanden sein. Je Quadratmeter zu bepflanzender Fläche ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen. Der verbleibende Flächenanteil der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Kennbuchstaben A ist in einer Breite von 10 m als Blühstreifen anzulegen. Zu verwenden sind Saatgutmischungen der Liste C. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



erläuterndes Schaubild zur textlichen Festsetzung Nr. 9 (ohne Maßstab)

10

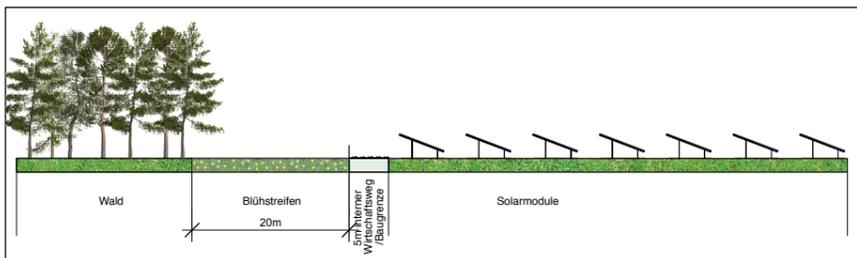
In der mit dem Kennbuchstaben B gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist in einer Breite von 10 m auf voller Länge eine Landschaftshecke in direktem Anschluss an das SO-PV zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Pflanzen der Pflanzenlisten A und B. Dabei müssen mindestens 80 % der Pflanzflächen mit Sträuchern bestanden sein. Je 50 zu pflanzenden Sträuchern ist ein Baum der Pflanzenliste B zu pflanzen. Der verbleibende Flächenanteil der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Kennbuchstaben B ist in einer Breite von 15 m als Blühstreifen anzulegen. Zu verwenden sind Saatgutmischungen der Liste C. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



erläuterndes Schaubild zur textlichen Festsetzung Nr. 10 (ohne Maßstab)

11

Die mit den Kennbuchstaben C gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollständig als Blühstreifen anzulegen. Zu verwenden sind Saatgutmischungen der Liste C. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



erläuterndes Schaubild zur textlichen Festsetzung Nr. 11 (ohne Maßstab)

12

Die SO-PV Flächen sind mit einem Landschaftsrasen RSM 7.1.2 anzusäen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

13

Das im Sondergebiet SO-PV anfallende Niederschlagswasser von geringbelasteten Herkunftsflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor Ort zu versickern (Flächenversickerung, Muldenversickerung oder naturnahes Niederschlagswasserversickerungsbecken).

14

Innerhalb der BF2 und BF3 sind insgesamt 3 "Lerchenfenster" in einer Größe von 30 m x 30 m von baulichen Anlagen freizuhalten und unversiegelt zu belassen. Dabei muss ein Mindestabstand zwischen den „Lerchenfenstern“ von mindestens 50 m nach allen Seiten, zu Gehölzen und Wegeflächen sowie mindestens 100 m zu der 110 kV-Freileitung eingehalten werden.

15

Im südlichen Teil des BF2 ist ein Feldvogelstreifen für die Schafstelze auf einer Fläche von 20 m x 100 m anzulegen. Dabei muss ein Mindestabstand von den „Lerchenfenstern“ von mindestens 50 m nach allen Seiten, zu Gehölzen und Wegeflächen sowie mindestens 100 m zu der 110 kV-Freileitung eingehalten werden.

16

Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Kennbuchstaben B sind zur Förderung von Reptilien in einem Abstand von mindestens 5 m zu Gehölzen 5 Haufwerke in einer Größe von mindestens jeweils 15 qm mit einer Mindesttiefe von 0,80 m und einer Mindesthöhe von 1,50 m, die aus einem Stein-Holz-Sand-Gemisch bestehen, herzustellen. Die Materialien sind zu jeweils 30 - 35 % zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

17

Die in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzutreffenden Gehölze sind zu erhalten. Im Traufbereich der Gehölze ist eine dreireihige Saumbepflanzung anzulegen; zu verwenden sind Gehölze der Pflanzenliste A. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Pflanzenliste A (Qual. 3 x V. 60-100, gebietsheimisch)

Weißdorn	– Crataegus monogyna
Schlehe	– Prunus spinosa
Hainbuche	– Carpinus betulus
Haselnuß	– Corylus avellana
Pfaffenhütchen	– Euyonimus europaea
Heckenkirsche	– Lonicera xylosteum
Kreuzdorn	– Rhamnus cathardica
Vogelkirsche	– Prunus avium

Pflanzenliste B (Qual. 2 xv. 200-250, gebietsheimisch)

Stieleiche	– Quercus robur
Feldulme	– Ulmus glabra
Winterlinde	– Tilia cordata
Spitzahorn	– Acer platanoides
Bergahorn	– Acer montana
Eberesche	– Sorbus aucuparia

Saatgutlisten C Ackerrandstreifen/Blühstreifen

Die Blühmischungen müssen nachweislich regionaler Herkunft sein. Zu verwenden ist Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“.

Mischung 1, zweijährig Saatstärke: 2 g/qm

Anteil Volumen 30 % , mindestens 6 der nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten müssen in der Mischung enthalten sein:

Schafgarbe	Achillea millefolium
Kornrade	Agrostemma githago
Kornblume	Centaurea cyanus
Saatwucherblume	Chrysanthemum segetum
Wegwarte	Cichorium intybus
Ackerrittersporn	Consolida regalis
Kronwicke	Coronilla varia
Buchweizen	Fagopyron esculentum
Fenchel	Foeniculum vulgare
Sonnenblume	Helianthus annuus
Lein	Linum usitatissimum
Hornklee	Lotus corniculatus

Anteil Volumen 30 %:
Lupine einjährig Lupinus ssp.

Anteil Volumen 40 % , mindestens 5 der nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten müssen in der Mischung enthalten sein:

Wilde Malve	Malva sylvestris
Gelbklee	Medicago lupulina
Espartette	Onobrychis viciifolia
Klatschmohn	Papaver rhoeas
Phazelia	Phazelia
Weißer Lichtnelke	Silene alba
Gelbsenf	Sinapsis alba
Inkarnatklee	Trifolium incarnatum
Weißklee	Trifolium repens

Mischung 2, einjährig Saatstärke: 1 g/qm

Anteil Volumen 55 % , mindestens 5 der nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten müssen in der Mischung enthalten sein:

Dill	Anethum graveolens
Borretsch	Borago officinalis
Acker-Leindotter	Camelina sativa
Färber-Distel	Carthamus tinctorius
Echter Koriander	Coriandrum sativum
Echter Buchweizen	Fagopyrum esculentum
Fenchel	Foeniculum vulgare
Ramtilkraut	Guizotia abyssinica

Anteil Volumen mind. 18 - 20 %:
Sonnenblume Helianthus annuus

Anteil Volumen mind. 17 - 20 %:
Saat-Lein Linum usitatissimum

Anteil Volumen 15 % , mindestens 3 der nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten müssen in der Mischung enthalten sein:

Hopfenklee	Medicago lupulina
Saat-Luzerne	Medicago sativa
Petersilie	Petroselinum crispum
Rainfarn-Phazelia	Phacelia tanacetifolia
Rot-Klee	Trifolium pratense

Hinweise zum Artenschutz:

1 VASB - Bauzeitenregelung Brutvögel

Grundsätzlich sollte innerhalb der Brutphase zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres nicht gebaut werden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase (Brutphase häufiger Vogelarten 01.03. bis 31.07.) und kontinuierlichem Weiterbau können auch Beeinträchtigungen wie z.B. Störungen vermieden werden. Die eigentliche Bauphase am Solarpark kann dann innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde können hiervon Ausnahmen vereinbart werden, die einen Bau der Anlage z.B. auch während der Brutphase ermöglicht und gleichzeitig die Anforderung des Artenschutzes berücksichtigt, wie z.B. Vergrämungsmaßnahmen durch das Stellen von Flutterbändern ggf. auch Vergrämungsmaßnahmen wie das Stellen von Flutterbändern oder regelmäßiges Pflügen durchgeführt werden. Ggf. sind einzelne Bauabschnitte zu bilden.

1 AASB - Erhaltungskonzept PV-Offenland-Brutvogelarten

Artenschutzrechtliche Belange sind für die PV-Flächen im B-Planvorentwurf in Bezug auf das Vorkommen der Feldlerche zu betrachten. Nach aktueller Erkenntnislage sind 3 Brutpaare/Reviere der Feldlerche und 2 Brutpaare/Reviere der Schafstelze zu beachten. Das Erhaltungskonzept sieht vor, dass alle möglicherweise durch geplante Bebauung beeinträchtigte Vogelreviere vor Ort erhalten werden sollen und somit keine externen Maßnahmen durchzuführen sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umnutzung von Intensivacker zu einem artenreichen und extensiv genutzten Grünlandstandort unter und zwischen den PV-Anlagen nicht zu artenschutzrechtlichen Problemen führt. Innerhalb der Baufelder sollen insgesamt bis zu 5 "Lerchen- und Schafstelzfenster" eingerichtet werden, so dass die Reviere erhalten bleiben und von keinem Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand ausgegangen werden muss.

Hinweise zu Bodendenkmalen:

Die Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215) sind zu beachten.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind nach dem BbgDSchG ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

Hinweis zu Altlasten:

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Hinweis zur Munitionsbelastung:

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Man ist verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Hinweis zu Normen:

Die im Bebauungsplan, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erstellten Texte angegebenen Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können in der Stadtverwaltung der Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienstzeiten sind im Internet unter www.kyritz.de abrufbar.

Hinweis zu Verfahrensvermerken:

Verfahrensvermerke und der Katastererlass werden erst zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes abgedruckt.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (GVBl. I S. 1802).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I 2023 Nr. 18).

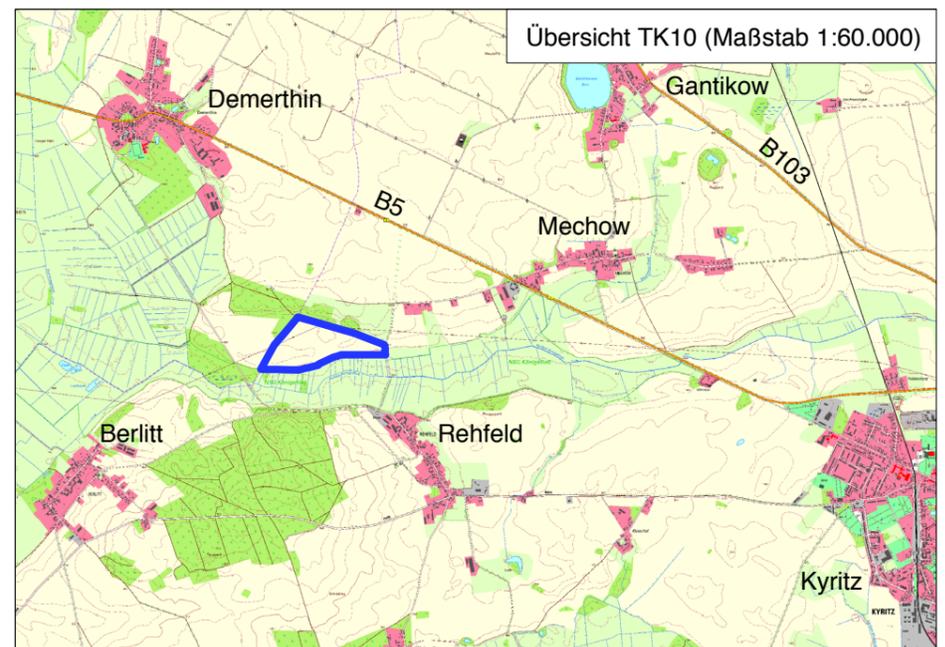
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 Nr. 9)

Kartengrundlage

Automatisiertes Liegenschaftskataster (ALK)
Quelle LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
Stand Export 19.02.2024
Flurstücke/Flurstücksnummern zur besseren Lesbarkeit weinrot eingefärbt
Lagesystem: ETRS 89
Höhenbezugssystem: Höhen über Normal-Null (NHN) im DHHN2016

Luftbild und TK (Übersicht)
Quelle: Brandenburg-Viewer
Stand Befliegung 03.05.2022

Lage des Plangebietes



Vorhaben: Bebauungsplan
"Solarpark Mechow Südwest" der Stadt Kyritz

Phase: Vorentwurf



Auftraggeber:

PVESTATE GmbH

Stand: 12/2024

Maßstab: 1 : 2.000

Blatt: 4/4



Thomas Jansen
Ortsplanung
16909 Blumenthal